

# Verordnung:

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 31. Mai 1996, Zahl: 99-031/3/1996 mit der ein geänderter Teilbebauungsplan für den Bereich Alt-Zlatting, laut zeichnerischer Analyse erlassen wird.

Aufgrund der §§ 24 - 27 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl.Nr. 23/1995, wird verordnet:

## § 1

### **Geltungsbereich:**

1. Für die in der Folge angeführten Parzellen Nr. 355/3 und 355/5, KG. Trebesing, wird ein Teilbebauungsplan erlassen.
2. Die zukünftige Bebauung der Grundstücke, welche in der zeichnerischen Anlage durch eine dicke strichlierte Linie umschlossen sind, darf nur nach Maßgabe des, einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Bebauungsplanes vom 11.12.1995, Zahl: 309 - 031/3/1995, Maßstab 1:500, und aller dazugehörenden Erläuterungen erfolgen.

## § 2

### **Grundstücksgrößen:**

1. Die Mindestgrundstücksgröße der Baugrundstücke wird mit 400 m<sup>2</sup> festgelegt.

## § 3

### **Bauliche Ausnutzung der Grundstücke:**

1. Die bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke wird für den gesamten Bereich durch die Geschößflächenzahl - GFZ - bestimmt.
2. Die GFZ beträgt für den gesamten Geltungsbereich 0,6.
3. Als Geschößfläche gilt die Fläche der äußeren Umfassungswände des jeweiligen Geschößes, gemessen von Außenwand zu Außenwand. Das Ausmaß von Balkonen und Loggien, sowie nicht überdeckten Terrassen, Sonnenschutzdächern in Leichtbauweise udgl. ist in die Geschößfläche nicht einzurechnen.
4. Bei Keller- und Tiefgeschößen ist jener Teil des Geschößes in die Geschößflächenzahl einzurechnen, bei dem die Deckenoberkante mehr als 2,00 m über dem anschließenden geplanten Gelände liegt.
5. Bei Dachgeschößausbauten ist jener Teil der Geschößfläche zuzurechnen, bei dem die Raumhöhe mehr als 2,00 m beträgt.

6. Garagen und Nebengebäude sind bei der Berechnung der Geschosflächenzahl einzubeziehen.

#### **§ 4**

##### **Bauweise:**

1. Grundsätzlich ist eine offene Bauweise zulässig.
2. Bei Beurteilung der Bauweise bleiben bauliche Anlagen wie Garagen und Nebengebäude, die keine Aufenthaltsräume und Feuerstätten enthalten, wenn sie nicht höher als 3,00 m über dem verglichenen Gelände zum Anrainer liegen, außer Betracht.

#### **§ 5**

##### **Geschoßanzahl:**

1. Für Hauptgebäude im ausgewiesenen Planungsbereich sind folgende Geschosse zulässig: Kellergeschoß, Erdgeschoß, erstes Obergeschoß.
2. Für Garagen und Nebengebäude sind nur Keller- und Erdgeschoß zulässig.
3. Bindend vorgeschrieben für Hauptgebäude sind Erdgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß, mit einer Kniestockhöhe von mindestens 1,5 m über fertigem Fußboden DG (siehe Abbildung).
4. Als Erdgeschoß gilt jenes Geschos, dessen Fußbodenoberkante +/- 1,00 m zum mittleren höhenvergleichenen Geländeverlauf parallel zur Falllinie des natürlichen Geländes entspricht (siehe Abbildung).
5. Ein Geschos mit einer Geschosshöhe über 3,5 m zählt bei der Festlegung der Geschosse als zwei Geschosse.
6. Bei Gebäuden mit einem vollen Obergeschoß darf die Kniestockhöhe 50 cm nicht überschreiten.

#### **§ 6**

##### **Ausmaß und Verlauf der Verkehrsflächen:**

1. Das Ausmaß und der Verlauf der Verkehrsflächen werden in der zeichnerischen Anlage dargestellt.
2. Die geforderten PKW-Abstellplätze sind auf den jeweiligen Grundstücken zu errichten.

#### **§ 7**

##### **Baulinie:**

1. Als Baulinien werden die in der zeichnerischen Anlage als strichpunktierte Linien auf den Grundstücken festgelegt. Innerhalb dieser Baulinien dürfen Gebäude nach den Bestimmungen dieses Bebauungsplanes und unter Berücksichtigung der Abstandsflächen zu den Nachbargrundstücken lt. Kärntner Bauvorschriften errichtet werden.
2. Garagen mit, parallel zur öffentlichen Straße gelegener, Einfahrt dürfen bis auf 2,00 m an den äußeren Straßen- bzw. Gehsteigrand herangerückt werden.
3. Bei Garagen, bei denen die Ausfahrt im rechten Winkel zur Straße erfolgt, ist ein Abstand von 5,0 m vom äußeren Gehsteig- bzw. Straßenrand einzuhalten.
4. Bei gleichzeitig eingebrachten Bauanträgen, sollen Garagen bzw. Nebengebäude tunlichst an der gemeinsamen Grundstücksgrenze errichtet werden, wobei darauf zu achten ist, daß der Baukörper als geschlossene Einheit (1 Objekt) in Erscheinung tritt.

## **§ 8**

### **Dach- und Baukörperformen:**

1. Als Dachformen werden für Hauptkörper Satteldächer, Krüppelwalmdächer und Schopfwalmdächer festgelegt. Bei Satteldächern hat die Dachneigung zwischen 30 Grad und 40 Grad zu betragen. Bei Krüppel- und Schopfwalmdächern wird eine Dachneigung von 35 Grad bis 40 Grad festgelegt.
2. Für Nebenkörper und untergeordnete Bauteile sind als Dachform auch Pultdächer mit einer Neigung von 5 Grad bis 35 Grad zulässig.
3. Die Hauptkörper müssen einen deutlichen rechteckigen Grundriß aufweisen, mindestens jedoch muß das Verhältnis von Länge zu Breite dem Verhältnis 4 zu 3,6 entsprechen. Die Frisrichtung muß in Längsrichtung verlaufen.

## **§ 9**

### **Dachdeckung:**

1. Als Dacheindeckung ist eine Hartdeckung und Holzdeckung (Holzschindel und -bretter) zulässig. Eine Wellprofildeckung sowie Bitumenbahnendeckung ist nicht gestattet.

## **§ 10**

### **Grünanlagen:**

1. Alle nicht für Gebäude, Verkehrsflächen und Parkplätze erforderlichen Flächen von Baugrundstücken sind zu begrünen bzw. gärtnerisch zu gestalten.

## **§ 11 Einfriedungen:**

1. Die Höhe der Einfriedungen (Gesamthöhe inklusive eines eventuellen Sockelmauerwerkes) darf maximal 1,40 m über dem anschließenden Gehsteig- oder Straßenniveau betragen.
2. Bei der Ausführung der Einfriedung ist auf das Ortsbild Bedacht zu nehmen.
3. Einfahrtstore, die parallel zur Straßengrundstücksgrenze hergestellt werden, sind mindestens 4,50 m vom äußeren Gehsteig- bzw. Straßenrand zurückversetzt zu situieren.

## **§ 12 Abstellflächen:**

1. Die Anzahl geforderter PKW-Abstellplätze wird mit zwei Abstellplätzen je Wohneinheit festgelegt. Ein Garagenplatz gilt dabei als ein Abstellplatz.

## **§ 13 Schlußbestimmungen:**

Gleichzeitig mit Genehmigung dieses Teilbebauungsplanes durch die Bezirksverwaltungsbehörde, tritt der vom Gemeinderat mit Verordnung vom 22. März 1996, Zl: 33-031/3/1995, beschlossene Teilbebauungsplan für das Siedlungsgebiet Alt-Zlatting, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

(Wirnsberger; Bürgermeister)

## ERLÄUTERUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN:

Die vorliegende Verordnung ist als Teilbebauungsplan für die geordnete Nutzung von Grund und Boden, für den Bereich Alt-Zlatting, sowie dessen infrastrukturelle Erschließung zu sehen.

Das Planungsgebiet liegt oberhalb des Ortszentrums Trebesing und weist die Widmung Bauland-Dorfgebiet auf.

Es bildet eine nach Osten hin abfallende Geländeform.

Begrenzt wird das Planungsgebiet im Norden und Westen durch eine bestehende Einfamilienhausbebauung und von zwei Bauernhöfen.

Im übrigen wird es von bewirtschafteten Bergweisen begrenzt.

Für das gesamte Gebiet wird eine Einzelhausbebauung vorgeschlagen. Die vorgeschlagenen Parzellengrößen bewegen sich ca. zwischen 700 m<sup>2</sup> und 900 m<sup>2</sup>.

**Hinweis: der zugehörige Lageplan liegt im Gemeindeamt Trebesing während den Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.**